

# STATUTEN

der

## **International source suppliers and producers association - ISSPA**

1. Vereinsname und Sitz
2. Zweck und Tätigkeit
3. Mittel
4. Mitgliedschaft
5. Ende der Mitgliedschaft
6. Organisationsstruktur
  - 6.1 Vorstand
  - 6.2. Direktorenkonferenz
  - 6.3 Rechnungsprüfer
7. Versammlungen
  - 7.1. Vorstand
  - 7.2. Jahreshauptversammlung
  - 7.3. Außerordentliche Hauptversammlung
  - 7.4. Beschlusserfordernisse
  - 7.5. Protokolle
8. Finanzgebarung
9. Streitschlichtung und anwendbares Recht
10. Auflösung

## 1. Vereinsname und Sitz

Der Name des Vereins lautet

*International source suppliers and producers association (ISSPA)*

Der Verein hat seinen Sitz in Wien.

## 2. Zweck

ISSPA ist ein gemeinnütziger, nicht auf Gewinn gerichteter Verein im Sinne der §§ 34 ff BAO.

Die Aufgabe von ISSPA besteht darin, sicherzustellen, dass die Nutzung radioaktiver Strahlenquellen von der Öffentlichkeit, den Medien, den Gesetzgebern und Regulierungsbehörden weiterhin als eine sichere und verlässliche Technologie für Medizin, Industrie und Forschung angesehen wird.

Die Tätigkeiten von ISSPA umfassen insbesondere:

- Die Erarbeitung, Einführung und Aufrechterhaltung eines Verhaltenskodex für Hersteller und –Lieferanten von Strahlenquellen, der zur Verbesserung der Sicherheit von Strahlenquellen während deren gesamten Lebensdauer beiträgt;
- die Vertretung der Interessen der Mitglieder bei der Internationalen Atomenergiebehörde in Wien, den nationalen Gesetzgebern und Regulierungsbehörden sowie anderen wesentlich Interessierten;
- den Aufbau einer führenden Position der Industrie bei der Erarbeitung, Umsetzung und Anwendung internationaler Richtlinien und nationaler Regelungen in Bezug auf sichere Auslegung, Herstellung und Lieferung radioaktiver Strahlenquellen;
- den Aufbau und die Vertiefung des Vertrauens von Öffentlichkeit, Nutzern und Medien in die sichere Handhabung radioaktiver Strahlenquellen während deren Lebensdauer, um deren sinnvolle Nutzung zu fördern;
- die Ausbildung von nationalen Gesetzgebern und anderen wesentlich Interessierten in Bezug auf Sicherheit und vorteilhafte Nutzung radioaktiver Strahlenquellen;
- die Förderung ethischen und nachhaltigen Verhaltens der Mitglieder, um durch dadurch die Wahrnehmung der Industrie und der Mitglieder der Vereinigung bei Regulierungsbehörden, Öffentlichkeit und Medien zu verbessern;
- die Bereitstellung technischer Expertise zur Unterstützung und Förderung des Managements von gebrauchter Strahlenquellen.

### **3. Mittel**

Die Aktivitäten des Vereins werden insbesondere durch Mitgliedsbeiträge und Spenden finanziert.

### **4. Mitgliedschaft**

Die Gründungsmitglieder des Vereins sind:

MDS Nordion .....  
REVISS Services .....  
AEA Technology QSA GmbH .....

Vereinsmitglieder können nur jene juristischen Personen werden, die in Herstellung, Produktion und Lieferung umschlossener radioaktiver Strahlenquellen sowie von Ausrüstung tätig sind, die umschlossene radioaktive Strahlenquellen als integrierten Bestandteil enthalten.

Jeder Bewerber um Mitgliedschaft hat den ISSPA Verhaltenskodex zu erfüllen. Durch die Erfüllung dieses Verhaltenskodex werden die Mitglieder zur Verbesserung der Sicherheit radioaktiver Strahlenquellen während deren Lebenszyklus beitragen. Die Mitglieder können die Erfüllung des Verhaltenskodex mit einem „Guter Hersteller“ Symbol bestätigen, das in relevanten Dokumenten verwendet werden kann. Die Erfüllung des Verhaltenskodex bringt öffentlich zum Ausdruck, dass die ISSPA-Mitglieder ein starkes Interesse an Selbstmanagement und Einhaltung der Sicherheitsprinzipien haben. Der abgestimmte „Code of good Practice“ kann nur durch die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen geändert werden.

Die Aufnahme neuer Mitglieder muss von der Mehrheit der bestehenden Mitglieder bestätigt werden. Hierbei wird der Vorstand die Meinungen der bestehenden Mitglieder betreffend neuer Beitrittsansuchen einholen. Wenn binnen 30 Tagen keine Einwendungen vorliegen, gilt das Beitrittsgesuch als angenommen. Bei Vorliegen von Einwendungen wird das Beitrittsgesuch der nächsten Hauptversammlung zur Entscheidung vorgelegt.

Mitglieder haben das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht, sowie das Recht, an sämtlichen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen, sofern sie den Mitgliedsbeitrag entrichtet haben.

Natürliche Personen, die in bedeutender Weise zum Fortschritt der Atomenergie beigetragen haben, können durch Beschluss des Vorstandes als Ehrenmitglieder aufgenommen werden. Ehrenmitglieder dürfen den Vereinsversammlungen als Beobachter oder Berater beiwohnen; sie haben kein Stimmrecht und sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.

## **5. Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Verein endet:

- durch schriftlichen Austritt eines Mitglieds, der an den Vorstand zu richten ist.
- durch Ausschluss wegen Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge. Wenn ein Mitglied seine Schulden binnen 90 Tagen nach Fälligkeit nicht bezahlt hat, ist ihm vom Vorstand der Ausschluss anzudrohen, der binnen 30 Tagen nach dieser Androhung wirksam wird.
- durch Ausschluss auf Beschluss der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen auf Grundlage eines Vorschlages des Vorstandes. Er kann nur wegen einer Verletzung des Verhaltenskodex „Code of good practice“ oder eines anderen wichtigen Grundes beschlossen werden. In jedem Fall muss der Vorstand dem auszuschließenden Mitglied eine Frist von 30 Tagen zur Erklärung gewährt haben.

Beim Ende der Mitgliedschaft werden keine Beiträge zurückerstattet.

## **6. Organisationsstruktur**

Der Verein hat zwei Organisations- und Managementebenen:

- den Vorstand, der von den Mitgliedern gewählt wird und die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins zu besorgen hat.
- die Direktorenkonferenz, die von den Mitgliedern selbst gebildet wird, welche jeweils durch einen einzelnen Direktor (Geschäftsführer, Vorstand) vertreten werden.

Die interne Arbeitssprache des Vereins ist Englisch.

### 6.1. Vorstand

Die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins obliegt dem Vorstand.

Mit der Gründung besteht der Vorstand aus drei natürlichen Personen, wovon eine als Vorsitzender, eine als Schriftführer und eine als Kassier fungiert.

Für die Funktionsperiode bis zum 31.12.2006 werden die ersten drei Vorstandsmitglieder von den Gründungsmitgliedern ernannt. Jedes Gründungsmitglied hat das Recht, ein Vorstandsmitglied zu nominieren. Danach werden die Vorstandsmitglieder von der Jahreshauptversammlung für eine Funktionsperiode von drei Jahren gewählt. Kein Vorstandsmitglied darf länger als zwei aufeinander folgende Funktionsperioden tätig sein, wobei die Gründungsperiode bis 31.12.2006 nicht mitzuzählen ist. Ein Vorstandsmitglied,

das nach zwei Funktionsperioden zurückgetreten ist, kann wiedergewählt werden, nachdem es mehr als 12 Monate nicht dem Vorstand angehört hat.

Die Mitglieder können zusätzliche Personen in den Vorstand wählen; der Vorstand darf jedoch nie aus mehr als fünf Personen bestehen.

Vorstandsmitglieder können nur Vertreter von Mitgliedern sein, entweder deren Direktor (Geschäftsführer, Vorstand) oder dessen Vertreter.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder erfolgt zyklisch:

Position 1 wird mit 1. Jänner 2007 wieder gewählt  
Position 2 mit 1. Jänner 2008 und  
Position 3 mit 1. Jänner 2009.

Die Zuteilung der Positionen wird durch Los ermittelt, dessen Ergebnis den Mitgliedern mit 1. Oktober 2006 mitzuteilen ist. Wenn ein viertes oder fünftes Vorstandsmitglied gewählt wird, so ist diese Position mit 1. Jänner nach Ablauf des dritten Jahrestages der Wahl wieder zu wählen.

Die Vorstandsmitglieder entscheiden selbst über ihre interne Arbeitsaufteilung. Dies betrifft auch die Besetzung der Funktionen: Vorsitzender, Schriftführer und Kassier.

Der Vorstand soll tunlichst konsensual vorgehen. Im Fall einer Abstimmung werden die Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen; bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Hauptversammlung. Der Vorsitzende leitet den gewöhnlichen Verwaltungsgang des Vereins und ist dafür verantwortlich, dass die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstands umgesetzt werden.

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden werden dessen Aufgaben vom Schriftführer erledigt.

Der Schriftführer hat die Versammlungs- und Sitzungsprotokolle zu verfassen.

Der Kassier hat die Mitgliedsbeiträge einzufordern, die Bücher des Vereins zu führen und das Vermögen des Vereins mit der Sorgfalt eines Treuhänders zu verwalten.

Bei Verhinderung des Schriftführers oder des Kassiers hat der Vorsitzende deren Aufgaben einem anderen Vorstandsmitglied zu übertragen.

Der Verein wird vom Vorstandsvorsitzenden und einem zweiten Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.

Der Vorstand soll Kontakte mit anderen Agenturen, Behörden und Organisationen pflegen, soweit dies erforderlich scheint, um Interesse und Zweck des Vereins zu erfüllen.

Der Vorstand kann finanzielle und sonstige Ressourcen einsetzen, um die Tätigkeiten des Vereins zu ermöglichen, soweit dies vom beschlossenen Budget gedeckt ist. Der Vorstand kann auch einen Beirat einrichten, falls er dies für erforderlich erachtet.

Der Vorstand hat einen jährlichen Tätigkeitsplan sowie ein Budget aufzustellen und dieses der Jahreshauptversammlung zum Beschluss vorzulegen. Diese Pflicht gilt jedoch nicht für die Gründungsphase bis 31.12.2005.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wegen Rücktritts, Todes oder eines anderen Grundes kann der Vorstand ein Mitglied der Direktorenkonferenz bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kooptieren.

## 6.2. Direktorenkonferenz

Die Direktorenkonferenz, als Gruppe, setzt sich aus jenen natürlichen Personen zusammen, die von den Mitgliedern nominiert werden. Direktor kann nur sein, wer berechtigt ist, seine Organisation bei den Hauptversammlungen zu vertreten. Die Direktoren haben die Aktivitäten ihrer Organisation (Mitglied) mit dem Verein zu koordinieren.

## 6.3. Rechnungsprüfer

Die Hauptversammlung hat für jedes Finanzjahr zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Die Rechnungsprüfer haben den Jahresabschluss für das betreffende Finanzjahr zu prüfen und der Hauptversammlung darüber Bericht zu erstatten.

# **7. Versammlungen**

## 7.1. Vorstand

Der Vorstand hat zu tagen, sooft und sobald es im Interesse des Vereins erforderlich ist. Jährlich haben zumindest vier Sitzungen stattzufinden, wobei zumindest zwei echte Sitzungen mit physischer Präsenz stattzufinden haben.

Der Vorstand kann Konferenzschaltung, E-Mail und andere Kommunikationsformen verwenden, um das tägliche Verwaltungsgeschäft zu erledigen und Sitzungen abzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder (jedenfalls nicht weniger als drei) an der Sitzung teilnehmen.

Zeit und Ort einer Vorstandssitzung sind mindestens 14 Tage im Voraus bei Telefonkonferenzen und mindestens 30 Tage im Voraus bei physischen Sitzungen zu vereinbaren, falls nicht einstimmig anders vorgegangen wird.

Sitzungsprotokolle sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## 7.2. Jahreshauptversammlung

Während jedes Finanzjahres hat eine Jahreshauptversammlung üblicherweise zwischen 1. Jänner und 31. März stattzufinden. Der Schriftführer hat jedes Mitglied von Zeit und Ort der Jahreshauptversammlung 60 Tage im Voraus zu benachrichtigen. Die Tagesordnung ist mindestens 30 Tage vorher bekanntzugeben.

Der Jahreshauptversammlung sind insbesondere folgende Angelegenheiten vorbehalten:

- Wahlen in den Vorstand;
- Entgegennahme des Berichtes des Kassiers über das abgelaufene Finanzjahr, des Berichts der Rechnungsprüfer, Überprüfung und Feststellung des Jahresabschlusses;
- Überprüfung und Bestätigung des Tätigkeitsplans sowie des Budgets des kommenden Finanzjahrs;
- Aufnahme neuer Mitglieder und Ausschluss von Mitgliedern;
- Beschluss der Mitgliedsbeiträge für das nächste Finanzjahr;
- Genehmigung jener Aktivitäten, die für Ziele und Zweck des Vereins für bedeutend erachtet werden;
- Überprüfung und Bestätigung des Berichts des Vorsitzenden über das vergangene Finanzjahr.

Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn zumindest 51% aller Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Für den Fall, dass die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die frühestens vier Wochen später stattzufinden hat. Diese zweite Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, ungeachtet der Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag. Die Abstimmung erfolgt durch Handheben oder Stimmkarten.

Stimmrechtvollmachten für nicht anwesende Mitglieder sind zuzulassen, wenn das Mitglied eine schriftliche Stimmrechtvollmacht ausgestellt hat, die zumindest 30 Tage vor dem Versammlungsdatum dem Vorstandsvorsitzenden übermittelt wurde.

### 7.3. Außerordentliche Hauptversammlung

1/10 der Mitglieder können eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Zeit, Ort und Tagesordnung dieser außerordentlichen Hauptversammlung sind den übrigen Mitgliedern 30 Tage im Voraus bekanntzugeben.

### 7.4. Beschlussfassung

Die Beschlussfassung in der Hauptversammlung erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme, ungeachtet der Größe der Organisation oder der Anzahl ihrer Standorte. Regelmäßig stimmt der Direktor (Geschäftsführer, Vorstand) für die Mitgliedsorganisation, jedoch ist auch ein anderer bevollmächtigter Vertreter zulässig. Eine Wirtschaftseinheit, die zur Gänze von einer anderen Organisation beherrscht wird, ist in diesem Zusammenhang als Bestandteil dieser beherrschenden Organisation anzusehen und hat daher kein eigenes Stimmrecht.

Folgende Entscheidungen können nur bei Anwesenheit oder Vertretung von 51% aller Mitglieder und nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen getroffen werden:

- Änderungen der Statuten;
- Änderungen des Verhaltenskodex;
- Auflösung des Vereins.

### 7.5. Protokolle

Hauptversammlungsprotokolle sind dem Vorstand binnen 30 Tagen nach der Hauptversammlung vorzulegen. Die Protokolle sind binnen 60 Tagen nach der Hauptversammlung fertigzustellen und vom Vorsitzenden und den Schriftführern zu unterzeichnen. Den Mitgliedern sind Kopien der Protokolle zu übermitteln.

## **8. Finanzgebarung**

Der Verein arbeitet in Euro.

Mitgliedsbeiträge gelten für ein Jahr, werden automatisch erneuert und sind binnen 90 Tagen ab Zahlungsaufforderung fällig.

Für die Gründungsphase bis 31.12.2006 hat der nominierte Vorstand die Mitgliedsbeiträge festzusetzen. Danach hat der Vorstand der Hauptversammlung jährlich eine Beitragsordnung zur Beschlussfassung vorzulegen, die auch Ausnahmeregelungen zu enthalten hat.

Das Vereinsvermögen wird vom Kassier verwaltet.

Der Vorstand ist berechtigt, finanzielle Maßnahmen durchzuführen, die sich im Rahmen des beschlossenen Budgets und des Vereinszwecks bewegen. Der Vorstand kann auch andere Einkunftsquellen zulassen.

Das Finanzjahr ist das Kalenderjahr. Das Finanzjahr kann durch Entscheidung der Direktorenkonferenz abgeändert werden.

## **9. Streitschlichtung und anwendbares Recht**

Sämtliche Streitigkeiten, die sich auf Grund dieser Statuten ergeben oder sich auf deren Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Wiener Regeln) von gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Auf das Verfahren sind im übrigen die Vorschriften der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Wiener Regeln) anzuwenden. Das Schiedsgericht tagt in Wien/Österreich, das Verfahren ist in deutscher Sprache oder nach Wahl einer Partei in englischer Sprache zu führen. Die Parteien sind vor dem Schiedsgericht mündlich zu hören. Sollten Zeugen einvernommen werden, die über keine Deutschkenntnisse, jedoch über sehr gute Englischkenntnisse verfügen, sind sie nach Wahl jeder Partei auf Englisch zu vernehmen. In diesem Fall bedarf es keiner deutschen Übersetzung. Englischsprachige Originalurkunden bedürfen ebenfalls keiner Übersetzung. Es ist daher Voraussetzung, dass auch jeder Schiedsrichter über sehr gute (mündliche und schriftliche) Englischkenntnisse verfügt. Die Möglichkeit der Streitverkündung und Nebenintervention samt den damit im österreichischen Zivilprozessrecht verbundenen Wirkungen wird zugelassen. Mehrparteienverfahren sind zulässig.

## **10. Auflösung**

Im Falle der freiwilligen Auflösung des Vereines sind die vorhandenen Vermögenswerte vom Vorsitzenden oder dem Kassier zu verwerten, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschließt. Die Mitglieder können auch einen oder mehrere Liquidatoren bestellen, deren Aufgabe in der Verwertung des Vereinsvermögens besteht und die ermächtigt und bevollmächtigt sind, sämtliches Vermögen zu verwerten und sämtliche Schulden des Vereins zu befriedigen.

Nach der Abwicklung verbleibendes Vereinsvermögen ist karitativen Zwecken zuzuwenden, die vom Vorstand bestimmt werden.